



WAHL- UND GESCHÄFTSORDNUNG zur Mitgliederversammlung

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Hansestadt Greifswald e. V. am 22.02.2025 in Stralsund

1) Geltungsbereich

Die Wahl- und Geschäftsordnung regelt den Ablauf von Wahlen, insbesondere die Wahl des Vorstandes (§26 BGB) und der Beisitzer und von Beschlussfassungen. Grundlage für diese Wahl- und Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in der Fassung vom 13.09.2024.

Die Regelungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

2) Einberufung / Leitung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 10 der Satzung.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, einen Versammlungsleiter vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit den Versammlungsleiter.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Satzung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

3) Anträge zur Tagesordnung

Die Tagesordnung ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu genehmigen.

In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

4) Sonstige Anträge

Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn sie von mind. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort.

Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem nicht an der Aussprache beteiligten Mitglied gestellt werden. Vor Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Zahl der noch vorliegenden Redemeldungen bekannt zu geben.

5) Mandatsprüfungs- und Wahlkommission

Die Mitgliederversammlung wählt die vom Versammlungsleiter vorgeschlagene Mandatsprüfungs- und Wahlkommission durch einfache Mehrheit. Eine Blockwahl ist möglich. Die Mitglieder der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission bestimmen einen Vorsitzenden.

6) Aufgaben der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission

Aufgabe der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission ist es, Wahlen ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen. Dazu gehört, dass die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Mitglieder des Kreisverbandes,
- b) die Mitglieder des Kreisvorstandes.

7) Form, Durchführung und Feststellung der Wahlen

Die Wahlen erfolgen per Handzeichen.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) und die Beisitzer werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, so bedarf es einer Ergänzung des Vorstandes (§11 Pkt. 2 Satzung des KV). Diese Ämter sind für die laufende Amtsperiode bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachzubetzen. Falls für diese Ämter Mitglieder aus dem amtierenden Vorstand gewählt werden sollten, müssten die dann vakanten Positionen nachbesetzt werden.

Steht für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, können der Vorstand (§ 26 BGB) und die Beisitzer im Block gewählt sowie bestätigt werden. Eine Wahl des Vorstandes (§ 26 BGB) im Block und eine Einzelwahl der Beisitzer oder umgekehrt ist ebenso möglich.

Eine geheime und schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. In diesem Fall wird durch Kennzeichnung des im Stimmzettel aufgeführten Kandidaten gewählt. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als ein Funktionsträger zu wählen ist, dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden. Nach Abschluss der Wahl prüft die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Stimmzettel, die keine eindeutige Willenserklärung enthalten, sind ungültig.

Bei Mehrfachkandidatur ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Es gilt dann der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Mitgliederversammlung ziehen lässt.

8) Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

9) Wahl der Delegierten zur Landeskonzferenz bzw. für die Vertretung in den Gremien des Landesverbandes

Im Wahlgang können auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Auf den Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme vergeben werden.

Ist die Zahl der Bewerber zahlengleich mit der Zahl der zu besetzenden Positionen, kann im Block gewählt werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

10) Abstimmung / Beschlüsse

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Versammlungsleiter hat das Abstimmergebnis bekannt zu geben.

Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus dem Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist eine Mehrheit von Dreivierteln aller Stimmberechtigten erforderlich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine geheime und schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Bei einer geheimen Abstimmung wird durch die Kennzeichnung des im Stimmzettel aufgeführten Beschlusses mit „ja“ oder „nein“ gestimmt. Die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission hat den Inhalt der Stimmzettel zu prüfen und das Ergebnis dem Versammlungsleiter mitzuteilen. Stimmzettel, die keine eindeutige Willenserklärung enthalten, sind ungültig.

11) Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Abstimmungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Wahl- und Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2025 beschlossen und tritt am 22.02.2025 in Kraft.